

## Überblick über wesentliche Bestimmungen des neuen Tarifrechts (Stand: 24. Juni 2005)

<b>Altersteilzeit</b>	Tarifvertrag Altersteilzeit wird noch angepasst.
<b>Arbeitszeit</b>	Ab 1.10.2005: 39 Stunden.
<b>Auszubildende</b>	Einmalzahlung in 2005/2006 und 2007 je 100 € im Monat Juli.
<b>Bewährungsaufstieg</b>	<p>Angestellte im einfacher und mittleren Dienst (Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8), die am Stichtag die Hälfte der Zeitdauer für den Aufstieg erfüllt haben, erhalten Bewährungsaufstieg zum individuellen Zeitpunkt (50 %-Regelung).</p> <p><u>Neue Ausnahmeregelung:</u> Angestellte der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15, die am Stichtag die Hälfte der Zeitdauer für den Aufstieg erfüllt haben und bis zum 30. Sept. 2007 nach altem Recht höhergruppiert worden wären, erhalten ab dem individuellen Zeitpunkt innerhalb ihrer Entgeltgruppe ein Vergleichsentgelt, als ob sie entsprechend nach BAT höhergruppiert worden wären. Im Übrigen werden Aufstiege bei der Überleitung regelmäßig durch eine höhere Entgeltgruppe berücksichtigt. <u>Beispiel:</u> III mit ➔ EG 12 III ohne ➔ EG 11</p> <p>Bewährungs-, Fallgruppenaufstiege und Aufstiege in den Lebensaltersstufen im Oktober 2005 werden so behandelt, als ob sie bereits im September 2005 stattgefunden hätten.</p> <p>Bei Lohnempfängern keine Anwendung der Stichtagsregelung, da bei Überleitung bereits berücksichtigt. <u>Beispiel:</u> 5 mit 6 und 6a ➔ EG 6 4 mit 5 und 5a ➔ EG 5</p>
<b>Einmalzahlung</b>	Je 300 € in 2005/2006 und 2007. 2005 in Teilbeträgen von je 100 € im April, Juli und Oktober.
<b>Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall</b>	Bis 6 Wochen Fortzahlung der Krankenbezüge, danach für alle Krankengeldzuschuss ab der 7. Woche bis zum Ende der 39. Woche. Bisherige Übergangsregelung § 71 BAT wird abgeschafft, der betroffene Personenkreis erhält als Zuschuss die Differenz zwischen Nettokrankengeld und Nettourlaubsentgelt. Im Übrigen gilt: Krankengeldzuschuss gleich Differenz zwischen Bruttokrankengeld und Nettourlaubsentgelt.
<b>Entgeltordnung</b>	Die Entgeltordnung ist bis zum 31.12.2006 noch zu erstellen. Ab 01.10.2007 erfolgt neue/endlgültige Eingruppierung.
<b>Entwicklungsstufen</b>	Stufe 1: ohne Erfahrung, längstens für 1 Jahr Stufe 2: nach 1 Jahr Stufe 3: nach weiteren 2 Jahren Stufe 4: nach weiteren 3 Jahren Stufe 5: nach weiteren 4 Jahren Stufe 6: nach weiteren 5 Jahren (beim Bund nur bis EG 8)

<b>Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit</b>	Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Zulage längstens bis 30. September 2007.
<b>Funktionszulage, Bewährungszulage im Schreibdienst</b>	Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Zulage. Bei noch ausstehendem Bewährungsverlauf greift die 50%-Regelung analog Bewährungsaufstieg.
<b>Individuelle Zwischenstufe</b>	= Vergleichsentgelt am Stichtag 1.10.05 zwischen 2 Entwicklungsstufen; Überleitung in nächst höhere Entwicklungsstufe am 1.10.07.
<b>Individuelle Endstufe</b>	= Vergleichsentgelt ist höher als künftige Entgeltgruppe in höchster Entwicklungsstufe; Einkommen verbleibt und wird für die Zukunft <b>dynamisiert</b> .
<b>Jahressonderzahlung/ Urlaubsgeld</b>	<u>Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.8.03 begründet wurde:</u> 2005 wie 2004 <u>Beschäftigte ab dem 1.8.03:</u> 2005 wie 2004, d. h. übertariflich 60 %, kein Urlaubsgeld. <u>2006 für alle Beschäftigte:</u> 82,14% (West) bzw. 61,6% (Ost) des Bemessungssatzes plus Erhöhungsbetrag in Höhe des bisherigen Urlaubsgeldes plus Kindererhöhungsbetrag (je Kind 25,56 Euro). <u>ab 2007:</u> 90% EG1 bis EG 8 80% EG 9 bis EG 12 60% EG 13 bis EG 15 <u>Tarifgebiet Ost:</u> 75% der o. a. Sätze.
	<b>Bemessungsgrundlage: Durchschnitt der Entgelte Juli bis September.</b>
<b>Kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag</b>	Besitzstandsregelung für bis 31.12.2005 geborene Kinder der Beschäftigten, die unter Überleitungs-TV fallen. Zulage wird dynamisiert.
<b>Kraftfahrer</b>	Regelungen werden noch vereinbart bzw. angepasst.
<b>Leistungsorientierte Bezahlung</b>	Künftiges Entgelt, das ab 2007 neben dem monatlichen Grundentgelt gezahlt wird. 2007 beginnend mit 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Zielgröße: Bis zu 8 %. Nähere Regelung zur Ausgestaltung der Leistungsbezahlung wie Bewertung, Verfahren usw. werden noch in einem besonderen Tarifvertrag vereinbart.
<b>Sozialzuschlag</b>	Arbeiter, denen am Stichtag Sozialzuschlag (Kinderbezogener Anteil) gezahlt wird, erhalten diesen als <b>Besitzstand</b> weiter. Ebenso für Kinder der Beschäftigten, die unter Überleitungs-TV fallen und bis zum 31.12.2005 geboren werden.
<b>Strukturausgleich</b>	Ausgleich für fiktive künftige Einkommenseinbußen aufgrund Systemumstellung. Beträge zwischen 20 und 110 € monatlich ab 1.10.2007. Detailregelung siehe Anlage 3 TVÜ.

<b>Stufenaufstiege in der Grundtabelle</b>	Altersunabhängig, entscheidet sich vielmehr nach Berufserfahrung und Leistung. Für die Berufserfahrung ist die Beschäftigungszeit in der übertragenen oder einer entsprechenden Tätigkeit maßgebend; bei Aufstieg in Stufe 4 bis 6 ist zusätzlich die individuelle Leistung zu berücksichtigen.
<b>Techniker-, Meister-, Programmierzulage</b>	Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Zulage, längstens bis zum 31.12.2007
<b>Urlaubsregelung</b>	Bestandsschutz. Neueinstellung ab 1.10.05: 26 Arbeitstage bis 30 Lebensjahre, 29 Arbeitstage bis 40 Lebensjahre, darüber hinaus 30 Arbeitstage.
<b>Vergleichsentgelt</b>	<u>Angestellte:</u> Grundvergütung, Allgemeine Zulage, Ortszuschlag 1 oder 2 abhängig vom Familienstand <u>Arbeiterinnen/Arbeiter:</u> Monatstabellenlohn
<b>Vergleichsentgelt für beurlaubte Beschäftigte</b>	Fiktive Berechnung, als ob sie im gesamten Monat September 2005 Bezüge erhalten hätten.
<b>Vergütungsgruppenzulage</b>	Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Zulage.
<b>Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg</b>	Angestellte, die am Stichtag die Hälfte der Zeitdauer für die Gewährung der Bewährungszulage erfüllt haben, erhalten Zulage zum individuellen Zeitpunkt (50 %-Regelung). Höhe: als ob die Zulage bereits im September 2005 zugestanden hätte.
<b>Vorhandwerkerzulage</b>	Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten die bisherigen Regelungen fort.
<b>Auszubildende</b>	Tarifrecht Auszubildende - TVAöD wird noch angepasst.

(Vorbehaltlich Änderungen im Zuge der Redaktionsverhandlungen der Tarifvertragsparteien)